Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4832**

17. Wahlperiode 18. 02. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa Paus, Sylvia Kotting-Uhl, Bärbel Höhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/4609 –

Brennelementesteuer (Kernbrennstoffsteuer) und Förderfondsvertrag

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 28. Oktober 2010 wurde die Kernbrennstoffsteuer – auch bekannt als Brennelementesteuer – vom Deutschen Bundestag beschlossen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3054). Grundlage dieses Gesetzes war eine von der Bundesregierung erarbeitete und mit den Atomkraftwerke betreibenden Energieversorgungsunternehmen (EVU) verhandelte Vorlage. Im Zuge der Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und den EVU kam es zu einer deutlichen Reduzierung des vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) zunächst vorgesehenen Steuersatzes von 220 Euro pro Gramm Kernbrennstoff. Aufgrund dieser Reduzierung scheint es mehr als fraglich, ob die vom BMF erwarteten Einnahmen aus der Brennelementesteuer tatsächlich zustandekommen werden.

Noch vor der Verabschiedung des Gesetzes im Deutschen Bundestag informierte das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) die Bundesregierung darüber, dass die RWE AG einen Brennelementewechsel im Atomkraftwerk (AKW) Biblis B noch für Ende 2010 plane, der die zu erwartenden Einnahmen aus der Brennelementesteuer um rund 280 Mio. Euro reduzieren werde. Wie aus der Antwort auf die Schriftliche Frage 121 der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl vom 9. November 2010 auf Bundestagsdrucksache 17/3736 hervorgeht, wurden das BMF am 13. Oktober 2010 und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) am 14. Oktober 2010 vom HMUELV über den RWE-Plan informiert.

Somit wäre es der Bundesregierung und den sie tragenden Fraktionen der CDU/CSU und FDP möglich gewesen, die Brennelementesteuer noch vor dem Bundestagsbeschluss am 28. Oktober 2010 so zu ändern, dass der Bund aus dem o. g. Brennelementewechsel Einnahmen in Höhe von rund 280 Mio. Euro verzeichnet hätte. Es stellt sich die Frage, weshalb die Bundesregierung (und mit ihr die Koalitionsfraktionen) wissentlich auf eine Steuereinnahme von mehr als einer viertel Mrd. Euro verzichtet haben.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 16. Februar 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Welche Bundesministerien (inklusive Bundeskanzleramt) waren neben BMU und BMF vor dem 28. Oktober 2010 über den von der RWE AG für Ende 2010 geplanten Brennelementewechsel im AKW Biblis B informiert?

   Wann genau (genaues Datum) wurden sie, insbesondere das Bundeskanzleramt, von wem darüber in Kenntnis gesetzt?

Ein Brennelementewechsel ist ein regelmäßig durchzuführender Vorgang im Rahmen des Betriebs eines Kernkraftwerkes und ist von den Betreibern nur den für die Atomaufsicht zuständigen Landesbehörden anzuzeigen. Das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) hat als zuständige Aufsichtsbehörde den Brennelementwechsel in Biblis B aufsichtlich begleitet und geprüft. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) hat sich hierzu berichten lassen. Das HMUELV hat dem Anfahren von Biblis B zugestimmt.

Die Möglichkeit einer vorgezogenen Beladung ist bereits im Rahmen der Ressortabstimmung einer Formulierungshilfe der Bundesregierung für das Kernbrennstoffsteuergesetz gesehen und geprüft worden. Von der Aufnahme einer Regelung für diese besondere Situation ist jedoch vor dem Hintergrund abgesehen worden, dass die zur Beladung mit Brennelementen durchzuführenden Revisionen der Kernkraftwerke nicht beliebig verschoben werden können, weil die Termine teilweise auf Jahre im Voraus geplant werden und das erforderliche Personal nur begrenzt zur Verfügung steht. Angesichts des kurzen Restzeitraums bis zum Inkrafttreten des Kernbrennstoffsteuergesetzes am 1. Januar 2011 und der verfassungsrechtlich eingeschränkten Möglichkeiten einer rückwirkenden Besteuerung war der Handlungsspielraum zudem nur gering. Für einen Informationsaustausch und Abstimmungen zwischen den Bundesressorts, eine Information von Bundestagsfraktionen oder Bundestagsabgeordneten durch die Bundesregierung sowie eine Kontaktaufnahme mit dem Betreiber des angesprochenen Kernkraftwerkes bestand deshalb kein Anlass.

2. Welche Konsequenzen haben

   a) das BMU,

   b) das BMF und

   c) das Bundeskanzleramt

   gezogen, als sie über den von der RWE AG für Ende 2010 geplanten Brennelementewechsel in Biblis B erfuhren?

   Zwischen welchen Bundesressorts wurde der Plan der RWE AG vor dem 28. Oktober 2010 in welcher Form, und mit welchen wesentlichen Ergebnissen kommuniziert?

Die Frage wurde im Zusammenhang mit Frage 1 beantwortet.

3. Zwischen welchen Bundesressorts einerseits und der RWE AG andererseits gab es vor dem 28. Oktober 2010 welche Kommunikationsvorgänge bezüglich des von der RWE AG für Ende 2010 geplanten Brennelementewechsels in Biblis B?

Die Frage wurde im Zusammenhang mit Frage 1 beantwortet.

4. Wie viele Besprechungen zur geplanten Brennelementesteuer gab es im BMF vor dem 28. Oktober 2010 insgesamt zwischen dem BMF und den AKW betreibenden EVU und/oder ihren Vertretern, und wann genau fanden diese statt?

Den Betreibern der Kernkraftwerke wurde in Gesprächen am 21. Juni sowie am 2., 9. und 28. Juli 2010 im Bundesministerium der Finanzen (BMF) die Gelegenheit gegeben, alternative Wege zur Erreichung des vorgegebenen Konsolidierungsbeitrags der Kernenergiewirtschaft vorzustellen. Ein inhaltlicher Austausch mit den Betreibern über die konkrete Ausgestaltung des Kernbrennstoffsteuergesetzes hat nur im Rahmen der schriftlichen Anhörung der Verbände am 3. August 2010 stattgefunden. Darüber hinaus fanden im BMF verschiedene Gespräche mit den Betreibern auf unterschiedlichen Ebenen über die Ausgestaltung einer vertraglichen Vereinbarung über einen Vorteilsausgleich aus der Verlängerung der Laufzeiten der Kernkraftwerke statt, die letztlich in den Förderfondsvertrag mündeten und in denen u. a. die Einführung der Kernbrennstoffsteuer zu berücksichtigen war.

5. Ist dokumentiert, wer an diesen Besprechungen teilnahm?

   Wurden (Ergebnis-)Protokolle der Besprechungen erstellt?

Im Juni und Juli 2010 wurden die Gespräche mit den Kernkraftwerksbetreibern auf Seiten der Bundesregierung durch einen Staatssekretär des BMF und von Seiten der Unternehmen durch die Finanzvorstände geführt. Wegen des nur allgemein gehaltenen Austausches (insbesondere alternative Wege zum vorgesehenen Konsolidierungsbeitrag) wurde von einer Dokumentation dieser Gespräche abgesehen. Die Gespräche zum Förderfondsvertrag wurden auf Seiten der Bundesregierung durch einen Staatssekretär des BMF mit den Finanzvorständen geführt. Die Gesprächsergebnisse wurden in entsprechend überarbeiteten Vertragsentwürfen berücksichtigt.

6. Gab es außer den oben erfragten Besprechungen im BMF zur geplanten Brennelementesteuer noch weitere Besprechungen zwischen der Bundesregierung oder Vertretern der Bundesregierung einerseits und den EVU oder Vertretern der EVU andererseits?

   Falls ja, welche, wann, und wo fanden sie statt?

Gespräche der Bundesregierung mit Vertretern der Energieversorgungsunternehmen finden im Rahmen der üblichen Kontakte mit Branchenvertretern statt.

7. Haben die Bundesregierung oder eines der informierten Bundesministerien einzelne Bundestagsfraktionen oder Bundestagsabgeordnete über den geplanten Brennelementewechsel formell oder informell informiert?

   Wenn ja, wen, und zu welchem Zeitpunkt?

Die Frage wurde im Zusammenhang mit Frage 1 beantwortet.

8. Gibt es Regelungen bzw. Vereinbarungen mit den AKW-Betreibern für den Fall, dass das Aufkommen der Kernbrennstoffsteuer geringer als 2,3 Mrd. Euro ist?

In der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU, CSU und FDP vom 26. Oktober 2009 ist eine Vereinbarung mit den Betreibern von Kernkraftwerken zu den Voraussetzungen einer Laufzeitverlängerung (u. a. zum Vorteilsausgleich) vorgesehen. Der hierzu mit den Betreibern am 10. Januar 2011 abgeschlossene Förderfondsvertrag berücksichtigt, dass für die Jahre 2011 bis 2016 eine Kernbrennstoffsteuer erhoben wird, die Einfluss auf den Umfang der unternehmerischen Vorteile aus der Laufzeitverlängerung hat. In diesem Vertrag ist eine Regelung zum Fall des Unterschreitens eines Aufkommens von 2,3 Mrd. Euro in Ziffer 2.2, Satz 3 getroffen worden. Nachträgliche Erhöhungen des Steuersatzes oder eine Verlängerung der Laufzeit der Kernbrennstoffsteuer können gemäß Ziffer 4.1 (ii) unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Minderung der vertraglich vorgesehenen Förderbeiträge führen.

9. Welchen Hintergrund und welche Bedeutung hat das am 13. Januar 2011 zusammen mit dem Förderfondsvertrag veröffentlichte Schreiben der Anwaltskanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer?

Im Rahmen der Vertragsverhandlungen zu Ziffer 4.1 (ii) des Förderfondsvertrages haben die Vertragsparteien zur Vermeidung späterer Auslegungsprobleme vereinbart, das gemeinsame Verständnis der Vertragsparteien zu dem verwendeten Begriff des gemeinsamen Kalkulationsirrtums schriftlich festzuhalten.

10. Was bedeutet in § 4 Nummer 4.1 (ii) des Förderfondsvertrages die Formulierung „ausgenommen zur Korrektur gemeinsamer Kalkulationsirrtümer“, das heißt welche möglichen Kalkulationsirrtümer sind hier nach Verständnis der Bundesregierung eingeschlossen?

11. Gehört der Fall, dass eine Kernbrennstoffsteuer mit einem Steuersatz von 145 Euro/g zu einem geringeren Aufkommen als 2,3 Mrd. Euro führt, zu den in § 2 Absatz 2.2 des Förderfondsvertrages genannten Kalkulationsirrtümern?

12. Könnte in dem Fall, dass die Kernbrennstoffsteuer ein Aufkommen von weniger als 2,3 Mrd. Euro erbringt, der Steuersatz angehoben werden, um das geplante Aufkommen zu erzielen, ohne dass die AKW-Betreiber einen Anspruch auf Minderung ihrer Einzahlungen in den Energie- und Klimafonds erhalten?

    Wenn nein, was ist der Grund dafür, dass die Bundesregierung im Falle eines höheren Aufkommens den AKW-Betreibern Mindereinzahlungen in den Energie- und Klimafonds zugesteht, sich aber für den Fall eines geringeren Aufkommens keine analogen Kompensationsmöglichkeiten vorbehalten hat?

Die Fragen 10 bis 12 werden gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen der Verhandlungen zum Förderfondsvertrag bestand unter den Vertragspartnern Konsens, dass bei einem Steuersatz von 145 Euro/g Kernbrennstoff von einem durchschnittlichen Aufkommen der Kernbrennstoffsteuer von 2,3 Mrd. Euro ausgegangen werden kann. Ziffer 4.1 (ii) des Förderfondsvertrages regelt unter anderem, dass bei einem gemeinsamen Kalkulationsirrtum über die Höhe des für die Erzielung eines durchschnittlichen Aufkommens von 2,3 Mrd. Euro notwendigen Steuersatzes eine korrigierende Erhö-

hung des Steuersatzes erfolgen kann, ohne dass den Kernkraftwerke betreibenden Unternehmen das Recht zur Minderung der Förderbeiträge zusteht. Im Schreiben vom 13. Januar 2011 ist konkretisiert, in welchen Fällen kein Kalkulationsirrtum vorliegt.

13. Was beabsichtigt die Bundesregierung zu unternehmen, wenn das Aufkommen der Kernbrennstoffsteuer unter 2,3 Mrd. Euro liegt?

Die Bundesregierung sieht für solche Überlegungen keinen Anlass.

14. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass besonders im nach derzeitiger Gesetzeslage letzten Jahr der Erhebung der Kernbrennstoffsteuer zu erwarten wäre, dass die AKW-Betreiber Brennelementewechsel auf das Jahr 2017 verschieben werden und das Aufkommen im Jahr 2016 deshalb weit unter den angestrebten 2,3 Mrd. Euro liegen wird?

    Wenn ja, was beabsichtigt die Bundesregierung zu unternehmen?

    Falls nein, weshalb nicht?

Es kann nie ganz ausgeschlossen werden, dass steuerliche Fristen für legale Ausweichreaktionen genutzt werden. Bei der Kernbrennstoffsteuer ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Zeitpunkt der Beladung der Kernreaktoren mit Kernbrennstoff aus technischen Gründen nur in relativ engen Grenzen verändert werden kann. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 13 verwiesen.

15. Teilt die Bundesregierung die Abschätzung des Bundesrates (Drucksache 687/1/10), dass eine Kernbrennstoffsteuer zu Mindereinnahmen bei der Körperschaft- und der Gewerbesteuer in Höhe von 690 Mio. Euro führt und die Länder und Gemeinden daran mit rund 500 Mio. Euro beteiligt sind?

    Falls nein, weshalb nicht?

    Von welchen jährlichen Mindereinnahmen für die Länder und Gemeinden geht die Bundesregierung in den Jahren 2011 bis 2016 aus, und wie wurden diese Mindereinnahmen berechnet, das heißt welche Annahmen wurden für die Berechnung konkret getroffen?

Die Kernbrennstoffsteuer ist bei den Energieversorgungsunternehmen steuerlich eine Betriebsausgabe. Isoliert betrachtet können daraus rechnerisch Mindereinnahmen bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer über alle Gebietskörperschaften zwischen rund 25 Prozent und 30 Prozent des Aufkommens der Kernbrennstoffsteuer entstehen. Die Gesamtauswirkungen auf das Steueraufkommen der Gewerbe- und Körperschaftsteuer hängen aber davon ab, inwieweit eine Überwälzung der Steuer erfolgt und müssen darüber hinaus im Zusammenhang mit der Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke gesehen werden. Diese führt zu Zusatzgewinnen bei den Betreibern von Kernkraftwerken und damit zu zusätzlichem Aufkommen bei den Ertragsteuern. Die Bundesregierung geht davon aus, dass das Steuermehraufkommen die Steuermindereinnahmen aus dem Betriebsausgabenabzug der Kernbrennstoffsteuer überkompensieren wird.

Die Bundesregierung wird in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit den Länderfinanzministern bis Mitte 2012 eine Evaluierung der mittelbaren Auswirkungen der Einführung der Kernbrennstoffsteuer auf die Haushalte der Länder und Gemeinden durchführen.

16. Welchen faktischen Anteil haben Bund, Länder und Gemeinden in den Jahren 2011 bis 2016 durchschnittlich an den Ausfällen der Gewerbesteuer, wenn auch die Verteilungsrunde über den Finanzausgleich berücksichtigt wird (wenn keine Punktwerte genannt werden können, bitte grobe Abschätzungen bereitstellen)?

Das Gewerbesteueraufkommen verteilt sich auf Bund, Länder und Gemeinden wie folgt:

Bund: Bundesanteil Gewerbesteuerumlage

Länder: Länderanteil Gewerbesteuerumlage + erhöhte Gewerbesteuerumlage

Gemeinden: verbleibendes Gewerbesteueraufkommen (nach Abzug Gewerbesteuerumlage und erhöhte Gewerbesteuerumlage).

Schätzungen über die Entwicklung der Gewerbesteuer und der Umlagen liegen zurzeit nur für den Finanzplanungszeitraum 2011 bis 2014 (Steuerschätzung Mai 2010) vor.

Danach ergeben sich folgende Anteile:

	2011	2012	2013	2014
Bund	3,7 %	3,7 %	3,7 %	3,7 %
Länder	13,1 %	12,9 %	13,0 %	12,8 %
Gemeinden	83,1 %	83,4 %	83,3 %	83,5 %

Die Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens beeinflusst die Ergebnisse des Länderfinanzausgleichs und die Höhe der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen. Angaben über die Höhe von Ausfällen können im Rahmen von Modellrechnungen nur anhand konkreter Vorgaben gemacht werden.

17. An welchen Standorten bzw. in welchen Bundesländern wird die Körperschaftsteuer für die 17 deutschen Atomkraftwerke, die noch eine Betriebsgenehmigung besitzen, abgeführt?

Für die Körperschaftsteuer unbeschränkt steuerpflichtiger Körperschaften ist jeweils das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Körperschaft befindet (§ 20 Absatz 1 der Abgabenordnung – AO). Eine konkrete Aussage zur Frage, welches Finanzamt für die Körperschaftsteuer für die 17 deutschen Kernkraftwerke, die noch eine Betriebsgenehmigung besitzen, jeweils zuständig ist, ist der Bundesregierung nicht möglich, da diese Information dem Steuergeheimnis (§ 30 Absatz 2 AO) unterliegt.

18. Wie funktioniert konkret die Zerlegung/Verteilung des an den Standorten der Geschäftsleitungen der AKW-Betreibergesellschaften erhobenen Körperschaftsteueraufkommens?

Erfolgt die Zerlegung der Körperschaftsteuerzahlungen der Betreibergesellschaften nur auf die Länder, in denen die AKW als Betriebsstätten stehen oder erfolgt die Zerlegung auf alle Betriebsstätten (andere Energieversorgungen oder sogar wirtschaftliche Tätigkeiten außerhalb des Energiesektors), die die Betreiberunternehmen an verschiedenen Standorten unterhalten?

Hat eine Körperschaft Betriebsstätten in mehreren Bundesländern, so ist die auf die Einkünfte aus Gewerbebetrieb entfallende verbleibende Körperschaftsteuer

auf die Länder zu zerlegen, in denen eine Betriebsstätte vorhanden ist (§ 2 Absatz 1 Satz 1 des Zerlegungsgesetzes – ZerlG). Voraussetzung für die Zerlegung ist dabei, dass die verbleibende Steuer einen absoluten Betrag von 500 000 Euro erreicht. Die jeweilige Körperschaft hat bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 ZerlG neben der Körperschaftsteuererklärung eine Erklärung zur Zerlegung der Körperschaftsteuer beim Finanzamt abzugeben (§ 6 Absatz 7 ZerlG). Darin sind die einzelnen Betriebsstätten mit ihren anteiligen Arbeitslöhnen länderweise zu erklären. Mittels der Verhältnisse der Arbeitslöhne hat eine Zerlegung der Körperschaftsteuer auf die einzelnen Bundesländer zu erfolgen. Eine Sonderregelung für Betreiber von Kernkraftwerken besteht hierbei nicht.

19. Wie funktioniert diese Zerlegung bei der Gewerbesteuer?

    Sind hier alle Gemeinden entsprechend ihrem Anteil an den Löhnen betroffen, in denen der Konzern Betriebsstätten betreibt?

    Wie viele Gemeinden mit wie vielen Einwohnern sind dies konkret?

Hat ein Unternehmen Betriebsstätten in mehreren Gemeinden, so muss der Steuermessbetrag auf die einzelnen Gemeinden verteilt werden (§ 28 ff. des Gewerbesteuergesetzes – GewStG). Zerlegungsmaßstab sind in der Regel die in den einzelnen Gemeinden anfallenden Arbeitslöhne (§ 29 GewStG). Eine Sonderregelung für Betreiber von Kernkraftwerken besteht hierbei nicht.

20. Welche Änderungen gibt es in der am 13. Januar 2011 veröffentlichen Endfassung gegenüber dem Entwurf des Förderfondsvertrags vom 27. September 2010?

Es gab nur rein redaktionelle Änderungen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333